

ZH_OBERGERICHT LB130001 vom 19. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB130001

FR: ZH_OBERGERICHT LB130001 du 19 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LB130001 del 19 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

Der Beklagte überwies E._____, der zusammen mit dem Kläger die Gesellschaftsanteile an der F._____
GmbH hielt, am 17. Juni 2004 Fr. 200'000.– als Anzahlung für den Kauf der genannten Gesellschaft (Urk. 3/5 = Urk. 31/3). Eine Übertragung der Stammanteile an den Beklagten erfolgte nicht; vielmehr übernahm am 6. Dezember 2004 der Kläger von E._____
dessen Stammeinlage entschädigungslos (Urk. 31/7). Bereits am 1. Dezember 2004 hatten sich der Kläger, E._____
und die F._____
GmbH auf der einen Seite und der Beklagte auf der anderen Seite über die Rückerstattung der vom Beklagten bereits bezahlten Fr. 200'000.– geeinigt. Nach der Präambel stipulierten die Parteien was folgt (Urk. 3/5 = Urk. 31/5): "1. Die Parteien halten fest, dass A._____
am 18. November 2004 den Betrag von CHF 60'000.– an B._____
bezahlt hat.

E. 2

Die F._____
GmbH und A._____
verpflichten sich solidarisch, B._____
am 5. Dezember 2004 den Betrag von CHF 10'000.– zu bezahlen.

E. 3

Sodann verpflichten sich die F._____
GmbH und A._____
solidarisch, B._____
den Betrag von CHF 50'000.– per 15. März 2005 zu bezahlen.

E. 4

Im weiteren verpflichten sich die F._____
GmbH und A._____
solidarisch, B._____
den Restbetrag von CHF 80'000.– in 11 aufeinanderfolgenden monatlichen Raten à CHF 7'000.– (letzte Rate CHF 10'000.–), auf den ersten eines jeden Monats, erstmals per 1. Dezember 2004, zu bezahlen.

E. 5

Mit Erfüllung dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche vollständig auseinandergesetzt." Als Zeuge unterzeichnete D._____
die Vereinbarung mit dem Vermerk "Zeuge nach gegenseitiger Vereinbarung der Parteien" bzw. "Zeuge auf Wunsch der Parteien" (Prot. I S. 11). Unterhalb von Ziffer 1 und 2 der Vereinbarung fügte der Beklagte zweimal handschriftlich ein: "(Diese Summe ist erhalten)". Nach übereinstimmender Parteidarstellung wurde die Vereinbarung sogleich D._____
zur Aufbewahrung übergeben. Beide Parteien wollen die Vereinbarung erst im Rahmen des vom Kläger gegen den Beklagten Ende 2008 angestrebten Rechtsöffnungsverfahrens wieder zu Gesicht bekommen haben (Urk. 1 S. 5, Urk. 30 S. 9, Urk. 39 S. 7, Urk. 55/1 S. 5, Urk. 31/10-12). Damals versuchte der Kläger unter Berufung auf verschiedene Darlehen, die von ihm geleisteten Zahlungen vom Beklagten wieder erhältlich zu machen, wobei er das Rechtsöffnungsbegehren noch vor Durchführung der

Verhandlung wieder zurückzog (Urk. 1 S. 8). 2. Die Parteien sind sich einig, dass der Kläger Rückzahlungen an den Beklagten von Fr. 60'000.– vor Unterzeichnung und Fr. 10'000.– nach Unterzeichnung der Vereinbarung leistete. Am 18. und 19. April 2005 quittierte der Beklagte den Erhalt von Fr. 6'000.– und Fr. 4'000.– "laut unsere Vereinbarung" auf einem separatem Schriftstück (Urk. 3/7 = Urk. 40/7). Auf einem von der Vorinstanz als "Papierschnipsel" bezeichneten Dokument bestätigte der Beklagte den Erhalt von Fr. 60'000.– in bar, ohne die Person des Leistenden oder ein Datum zu vermerken (Urk. 3/8 = Urk. 40/8). In einem an E._____ bzw. an die F._____ GmbH gerichteten Schreiben vom 31. Oktober 2005 forderte der Beklagte den Kläger und E._____ auf, ihm die noch ausstehenden Fr. 130'000.– sofort zu bezahlen (Urk. 31/6, Urk. 4/6/6). 3. Im Juli 2010 leitete der Beklagte gegen den Kläger gestützt auf die Vereinbarung vom 1. Dezember 2004 die Betreuung über Fr. 130'000.– ein. Der Kläger erhob Rechtsvorschlag (Urk. 3/3), worauf der Beklagte am 3. Dezember 2010 beim Bezirksgericht Winterthur das Rechtsöffnungsbegehren stellte (Urk. 4/1). Mit Schreiben vom 23. Dezember 2010 teilte der nunmehr vertretene Kläger dem Beklagten mit, er fühle sich nicht an die Vereinbarung vom 1. Dezember 2004 ge-

- 6 - bunden, weil er unter massiven Drohungen gegen sich und seine Familie gezwungen worden sei, die Vereinbarung zu unterzeichnen. Gleichzeitig forderte er den Beklagten auf, ihm die in der Zeit vom 1. November 2004 bis 1. Juli 2005 unter Drohung bezahlten Fr. 166'000.– bis zum 3. Januar 2011 zurückzuzahlen (Urk. 3/11). In einer E-Mail vom 23. Dezember 2010 wies der Beklagte den Vorwurf von Drohungen von sich und behauptete, nur die von ihm handschriftlich bestätigten Ratenzahlungen erhalten zu haben (Urk. 3/12). Mit Verfügung vom

E. 7

a) Schliesslich behauptete der Kläger, der Beklagte habe von E._____ in Anrechnung an die Schuld Zahlungen in der Höhe von mindestens Fr. 34'000.– erhalten (Urk. 1 S. 9, Urk. 39 S. 3), was seitens des Beklagten bestritten wurde (Prot. I S. 14). Die Vorinstanz erwog, vom Kläger seien als Beweismittel sämtliche vom Beklagten unterzeichneten Quittungen angeboten worden, die von E._____ zu edieren seien. Zur Edition aufgefordert, habe E._____ mitgeteilt, dass er seine Geschäftsanteile ohne Gegenleistung an den Kläger übertragen und dieser im Gegenzug die Rückzahlung der Fr. 200'000.– an den Beklagten übernommen habe. Er selbst habe daher keine Zahlungen an den Beklagten geleistet. Weitere Beweismittel – so die Vorinstanz – habe der Kläger nicht bezeichnet. Der Kläger könne daher nicht beweisen, dass E._____ dem Beklagten gestützt auf die Vereinbarung vom 1. Dezember 2004 mindestens Fr. 34'000.– bezahlt habe. Der Vollständigkeit halber sei anzufügen, dass der vom Beklagten als Zeuge angerufene E._____ in der Zeugenbefragung bestätigt habe, keine Rückzahlungen an die in der Vereinbarung vom 1. Dezember 2004 festgehaltene Schuld geleistet zu haben. Er habe lediglich dem Beklagten einmal ein Darlehen in der Höhe von Fr. 30'000.– gewährt, welches ihm in den Jahren 2008 oder 2009 vom Beklagten wieder zurückbezahlt worden sei (Urk. 83 S. 16). b) Der Kläger wiederholt in der Berufung sein in der Stellungnahme zum Beweisergebnis vorgetragenes Argument, es sei gänzlich unglaubhaft, dass der Beklagte dem Zeugen E._____ ein Darlehen von Fr. 30'000.– zurückbezahle, wenn dieser ihm Fr. 130'000.– schulde, wofür E._____ mit Schreiben des Beklagten vom 31. Oktober 2005 auch abgemahnt worden sei. Der Zeuge E._____ sei mit ihm (dem Kläger) verfeindet, habe er doch gegen seinen ehemaligen Geschäftspartner vor Bundesgericht einen Prozess verloren (Urk. 69 S. 6, Urk.

82 S. 11 Ziff. 64-74, S. 13 f. Ziff. 82-84) . Der Beklagte und der Zeuge E. _____ bestätigten übereinstimmend die Aus- und Rückzahlung eines Darlehens in der Höhe von Fr. 30'000.– in den Jahren 2008/2009 bzw. 2009/2010, wobei E. _____ als Darleiher und der Beklagte als Borger auftraten (Urk. 55/1 S. 9, Urk. 55/3 S. 4 ff.). Es mag erstaunen, dass der Beklagte ein Darlehen von Fr. 30'000.– an E. _____ zurückführte, obwohl dieser

- 26 - gemäss Vereinbarung vom 1. Dezember 2004 (Ziff. 5) bei Zahlungsverzug des Klägers und der F. _____ GmbH für den noch offenen Betrag mithaftet und obwohl der Beklagte mit Schreiben vom 31. Oktober 2005 auch E. _____ hinsichtlich der noch offenen Fr. 130'000.– abmahnte (Urk. 6/6, Urk. 31/6). Letztlich ist aber auch dies kein schlagendes Argument für die Version des Klägers, zumal der Beklagte nicht dazu befragt wurde, weshalb er von seinem in Ziffer 5 verbrieften Recht, den Restbetrag bei E. _____ einzufordern, keinen Gebrauch machte. Im Übrigen könnte der Kläger auch nichts zu seinen Gunsten ableiten, wenn sich der Beklagte und E. _____ zwischenzeitlich darauf verständigt hätten, dass der Beklagte (aus irgendwelchen Gründen) dieses Recht nicht in Anspruch nimmt. Andere unstimmi- ge oder unpräzise Antworten des Zeugen (etwa die Aussage, dass er gar nicht die Person sei, die das Geld hätte bezahlen sollen [Urk. 55/3 S. 6], oder die Aus- sage, dass er nur Zeuge der Vereinbarung gewesen sei [Urk. 5/23 S. 4]) helfen dem beweisbelasteten Kläger ebenfalls nicht. Selbst wenn dem Zeugen E. _____ – auch vor dem Hintergrund des bis vor Bundesgericht gezogenen Rechtsstreits (Urk. 31/9) – jede Glaubwürdigkeit abgesprochen (so der Kläger: Urk. 39 S. 4 Ziff. 17) und er damit als Beweismittel quasi ausscheiden würde, wäre damit nicht positiv belegt, dass der Beklagte von E. _____ in Anrechnung an die primär vom Kläger und der F. _____ GmbH geschuldeten Fr. 200'000.– eine Zahlung von Fr. 30'000.– bzw. Fr. 34'000.– erhielt. So handelt es sich denn auch für den Klä- ger lediglich um eine Möglichkeit bzw. um einen Verdacht, "dass es sich beim Be- trag von CHF 30'000.– um eine Zahlung unter der Vereinbarung vom 1. Dezem- ber 2004 handelte" (Urk. 82 S. 12 Ziff. 71; Urk. 69 S. 6 Ziff. 30). Auch dass der Beklagte bis zur Betreuung fünf Jahre lang (2005-2010) nichts unternahm (Urk. 82 S. 12 f. Ziff. 75), vermag den Nachweis der Tilgung nicht zu erbringen. Dem- nach ist der Vorinstanz auch in dieser Beziehung keine Verweigerung des rechtli- chen Gehörs oder eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes vorzuwerfen.

E. 8

Die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dis- positiv Ziffern 2 bis 4) wird bestätigt.

E. 9

Die zweitinstanzliche Entscheidgebür wird auf Fr. 10'000.– festgesetzt.

E. 10

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

E. 11

Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zuge- sprochen.

E. 12

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage des Dop- pels von Urk. 87, an den Beklagten unter Beilage des Doppels von Urk. 82, sowie an das Bezirksgericht

Winterthur, je gegen Empfangsschein.

- 28 - Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 13

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 130'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 19. März 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin: Dr. R. Klopfer lic. iur. S. Notz versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.